

Seminar im WS 2001/2002

Prof. Sacksofsky

Humangenetik und Verfassungsrecht

Gewinnung und Forschung an embryonalen Stammzellen

Abgabe: 17.12.2001



Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main

Gliederung

I. Ziele der Forschung an embryonalen Stammzellen.....	1
II. embryonale Stammzellen	1
III. Gewinnung der embryonalen Stammzellen	2
1. Gewinnung aus Blastozysten durch in-vitro-Fertilisation.....	2
2. Gewinnung aus frühzeitig abgegangenen oder abgetriebenen Feten.....	2
3. Gewinnung durch Zellkerntransfer in enukleierte Eizellen	2
IV. Die Kontroverse zwischen Forschung und Recht.....	3
1. Die Stammzellgewinnung durch das Töten von Embryonen	3
a) Die Seite der Forschung	3
b) Die rechtliche Lage	4
aa) Das Strafgesetzbuch (StGB)	4
bb) Das Embryonenschutzgesetz (ESchG).....	5
cc) Das Grundgesetz (GG)	7
(1) Art. 2 II S. 1 1. Alt. GG.....	7
(2) Art. 1 I GG.....	10
c) Ergebnis.....	12
2. Das Importieren bereits extrahierter embryonaler Stammzellen	12
a) Die Seite der Forschung	12
b) Die rechtliche Lage	13
c) Ergebnis.....	15
3. Die Forschung an embryonalen Stammzellen	15
a) Die Seite der Forschung	15
b) Die rechtliche Lage	16
c) Ergebnis.....	17
4. Gesamtergebnis.....	18
V. Alternativen.....	18
VI. Entscheidung in Deutschland.....	19

Literaturverzeichnis

- Adam, Konrad,** Ethikrat mehrheitlich für Import von Stammzellen,
30.11.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/11/30/1130de299073.htx>,
zitiert als: Adam, URL
- Bethge, Philip,** Rüffel aus dem Parlament,
Bredow, Rafaela von, Der Spiegel, Ausgabe 47 v. 19.11.2001, S. 234-235,
Traufetter, Gerald, *zitiert als: Bethge/v.Bredow/Traufetter, Spiegel 47*
- Dreier, Horst, (Hrsg),** Grundgesetz,
Band I, Art. 1 – 19;
1. Auflage, Tübingen 1996,
zitiert als: Dreier (Bearbeiter)
- Dürig, Günther,** Der Grundsatz von der Menschenwürde,
AöR 81 (1956), S. 117-157,
zitiert als: Dürig, AöR 81
- Enquete-Kommission,** Teilbericht Stammzellforschung,
Recht und Ethik der modernen Medizin, 12.11.2001, <http://www.f-r.de/fr/spezial/download/Stammzellforschung.pdf>,
zitiert als: Enquete-Kommission
- Dieselbe,** Über den Status des Embryo gibt es zurzeit
keinen Konsens,
Frankfurter Rundschau v. 28.11.2001, 9,
zitiert als: Enquete-Kommission, FR
- Evers, Marco,** Industrie des Todes,
Der Spiegel, Ausgabe 29 v. 16.07.2001, S. 154-155,
zitiert als: Evers, Spiegel 29
- Evers, Marco,** Erste Stammzellen bereits importiert,
Hildebrandt, Tina, 02.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,142940,00.html>,
Lakotta, Beate, *zitiert als: Evers/Hildebrandt/Lakotta/Rosenkranz/*
Rosenkranz, Gerd, *Traufetter, URL*
Traufetter, Gerald,

- Evers, Marco,**
Martens, Heiko,
Schließl, Michaela,
Traufetter, Gerald,
- Zukunft – aber welche?,
Der Spiegel, Ausgabe 32 v. 06.08.2001, S. 84-87,
zitiert als: Evers/Martens/Schließl/Traufetter, Spiegel
32
- Fink, Udo,**
- Der Schutz des menschlichen Lebens im Grundgesetz
– zugleich ein Beitrag zum Verständnis des Lebens-
rechts zur Menschenwürdegarantie,
JURA 2000, S. 210 - 216,
zitiert als: Fink, JURA 2000
- Gassen, Dagmar,**
- Umstrittener Fortschritt,
Stern, Ausgabe 23 v. 31.05.2001, S. 164-167,
zitiert als: Gassen, Stern 23
- Herzog, Roman,**
- Ich warne vor absoluten Verboten,
28.05.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/05/28/0528de256699.htx>,
zitiert als: Herzog, URL
- Höfling, Wolfram,**
- Zygote – Mensch – Person,
Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10.07.2001, S. 8,
zitiert als: Höfling, FAZ
- Isensee, Joseph,**
Kirchhof, Paul,
- Handbuch des Staatsrechts,
Band VI, Freiheitsrechte,
1. Auflage, Heidelberg 1989,
zitiert als: Isensee/Kirchhof (Bearbeiter)
- Jarass, Hans D.,**
Pieroth, Bodo,
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
5. Auflage, München 2000,
zitiert als: Jarass/Pieroth (Bearbeiter)
- Keller, Rolf,**
Günther, Hans-Ludwig,
Kaiser, Peter,
- Embryonenschutzgesetz,
1. Auflage, Stuttgart 1992,
zitiert als: Keller/Günther/Kaiser (Bearbeiter)

- Koch, Christian,** Wann beginnt das Leben,
Stern, Ausgabe 23 v. 31.05.2001, S. 158-161,
zitiert als: Koch, Stern 23
- Lackner, Karl,**
Kühl, Kristian, Strafbgesetzbuch,
24. Auflage, München 2001,
zitiert als: Lackner/Kühl(Bearbeiter)
- Laufs, Adolf** Fortpflanzungsmedizin und Menschenwürde,
NJW 2000, S. 2716-2718,
zitiert als: Laufs, NJW 2000
- Mangoldt, Hermann von,**
Klein, Friedrich,
Starck, Christian, Das Bonner Grundgesetz,
Band I, Präambel, Art, 1-19,
4. Auflage, München 1999,
zitiert als: v. Mangoldt/Klein/Starck (Bearbeiter)
- Münch, Ingo v.,**
Kunig, Philip, Grundgesetzkommentar,
Band 1, Präambel bis Art. 19,
5. Auflage, München 2000,
zitiert als: v. Münch/Kunig (Bearbeiter)
- Nida-Rümelin, Julian,** Wo Menschenwürde beginnt,
03.01.2001, <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2001/01/02/ak-ku-9895.html>,
zitiert als: Nida-Rümelin, URL
- Ochmann, Frank,** Töten für das Leben,
Stern, Ausgabe 38 v. 14.09.2000, S. 76-86,
zitiert als: Ochmann, Stern 38
- Ochmann, Frank,**
Lehmann, Karl, Pro + Contra,
Stern, Ausgabe 3 v. 11.01.2001, S. 98-99,
zitiert als: Ochmann/Lehmann, Stern 3
- Rebmann, Kurt,**
Säcker, Franz Jürgen,
Rixecker, Roland, Münchener Kommentar zum BGB,
Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AGB-Gesetz,
4. Auflage, München 2001,
zitiert als: MünchKomm (Bearbeiter)

- Roellecke, Gerd,** Lebensschutz, „Schutz von Ehe und Familie“ und Abtreibung,
JZ 1991, S. 1045-1050,
zitiert als: Roellecke, JZ 1991
- Röper, Burkhardt,** Die große Suche nach Wunderkuren,
Focus, Ausgabe 38 v. 15.09.2001, S. 169-172,
zitiert als: Röper, Focus 38
- Roth, Claudia,** Menschenleben darf nicht verfügbar gemacht werden,
02.03.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/03/02/0302de226485.htx>,
zitiert als: Roth, URL
- Sachs, Michael (Hrsg),** Grundgesetz,
2. Auflage, München 1999,
zitiert als: Sachs (Bearbeiter)
- Sacksofsky, Ute,** Der verfassungsrechtliche Status des Embryo in vitro,
September 2001, http://www.bundestag.de/gremien/medi/medi_gut_sac.pdf,
zitiert als: Sacksofsky
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno,
Klein, Franz,** Kommentar zum GG,
9. Auflage, Neuwied, Kriftel 1999,
zitiert als: Schmidt-Bleibtreu/Klein
- Schönke, Adolf,
Schröder, Horst,** Strafgesetzbuch,
26. Auflage, München 2001,
zitiert als: Schönke/Schröder (Bearbeiter)
- Schröder, Gerhard,** Der neue Mensch,
20.12.2001, http://www.bundesregierung.de/dokumente/Artikel/ix_26979.htm,
zitiert als: Schröder, URL
- Taupitz, Jochen,** Der rechtliche Rahmen des Klonens zu therapeutischen Zwecken,
NJW 2001, S. 3433-3440,
zitiert als: Taupitz, NJW 2001

Taupitz, Jochen,

Import menschlicher embryonaler Stammzellen –
Export der Moral?,

20.11.2001, [http://www.zeit.de/2001/28/Wissen/
taupitz28_4.7.01.html](http://www.zeit.de/2001/28/Wissen/taupitz28_4.7.01.html),

zitiert als: Taupitz, URL

**Tröndle, Herbert,
Fischer, Thomas,**

Strafgesetzbuch,

50. Auflage, München 2001,

zitiert als: Tröndle/Fischer (Bearbeiter)

Wunder, Michael,

Heilen statt Töten,

Frankfurter Rundschau online, 26.11.01,

<http://www.f-r.de/fr/160/t160012.htm>,

zitiert als: Wunder, URL

I. Ziele der Forschung an embryonalen Stammzellen

Nie mehr krank? – Das wird die Forschung an embryonalen Stammzellen nicht bewirken können. Allerdings sollen Therapien für Krankheiten wie Parkinson, Multiple Sklerose, Herzinsuffizienz oder Diabetes entwickelt werden können.¹ Die Forscher hoffen, den Patienten mit Zell- und Organersatz, der nicht abgestoßen wird, helfen zu können.²

Es könnte irgendwann Realität werden, ganze Organe, z. B. eine Niere, wachsen zu lassen. Doch der erste Schritt wäre, Gewebezellen nachzuzüchten. Im Reagenzglas hergestellte Herzzellen ließen sich beispielsweise in das infarktgeschädigte Herz eines Patienten spritzen und würden das zerstörte Gewebe erneuern. Allerdings werden fremde Ersatzzellen vom Immunsystem des Patienten mit einer heftigen Reaktion abgestoßen. Als Ausweg wird das therapeutische Klonen angesehen, bei dem dem Patienten eine Körperzelle entnommen und kloniert, also kopiert wird. Aus dieser Zelle entsteht dann ein genetisch identischer Embryo, dessen Stammzellen dann für die Züchtung von Herzzellen verwendet werden könnten. Diese Herzzellen würden dann nicht vom Immunsystem abgestoßen.³

II. embryonale Stammzellen

Was sind embryonale Stammzellen eigentlich?

Mit dem Begriff Stammzelle wird jede noch nicht ausdifferenzierte Zelle eines Embryos, Fötus oder geborenen Menschen bezeichnet, die Teilungs- und Entwicklungsfähigkeit besitzt.⁴

Reift eine befruchtete Eizelle zu einer Blastozyste, einem kleinen Zellklumpen, heran, entsteht in ihrem Inneren eine Masse aus embryonalen Stammzellen. Noch nicht ausdifferenziert haben diese embryonalen Stammzellen das Potential, zu jeder der 270 Zellarten des menschlichen Körpers heranzureifen.⁵ Diese Zellen, aus denen sich in der Embryonalentwicklung die verschiedenen Gewebetypen des Körpers

¹ Taupitz, NJW 2001, 3433, 3433.

² Schröder, 20.12.2000, http://www.bundesregierung.de/dokumente/Artikel/ix_26979.htm.

³ Evers/Martens/Schießl/Traufetter, Spiegel 32, 84, 85.

⁴ 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

⁵ 23.05.2001, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/0,1518,135808,00.html>; Röper, Focus 38, 169,169.

entwickeln, nennt man pluripotente (zu vielem fähige) Stammzellen. Da das Differentionspotential im Laufe der Entwicklung immer weiter abnimmt, kann aus den pluripotenten embryonalen Stammzellen kein ganzer Mensch mehr entstehen. Dies ist nur aus der totipotenten (zu allem fähigen) befruchteten Eizelle und noch aus den totipotenten Embryonalzellen bis spätestens zum Acht-Zellstadium möglich.⁶ Bei dem Begriff „embryonale Stammzellen“, dessen Gewinnung und Forschung derzeit umstritten ist, handelt es sich weitestgehend um die pluripotenten embryonalen Stammzellen.

III. Gewinnung der embryonalen Stammzellen

Die Gewinnung der embryonalen Stammzellen kann auf drei verschiedene Arten erfolgen:

1. Gewinnung aus Blastozysten durch in-vitro-Fertilisation

Vier Tage nach der Befruchtung im Reagenzglas ist das Blastozystenstadium erreicht. Aus der inneren Zellmasse der Blastozyste werden embryonale Stammzellen isoliert. Dabei wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Blastozyste zerstört.⁷ Für diese Art der Gewinnung werden z. B. in den USA überzählige Embryonen verwendet, die bei einer künstlichen Befruchtung übrig bleiben, weil sie der Frau nicht mehr eingepflanzt werden können.⁸

2. Gewinnung aus frühzeitig abgegangenen oder abgetriebenen Feten

Hierbei werden primordiale Keimzellen, die Vorläufer von Ei- bzw. Spermazellen, nach dem induzierten (Abtreibung) oder spontanem (Abgang) Abort aus der Keimbahn des toten Fötus gewonnen und zu Stammzellen weiterentwickelt.⁹

3. Gewinnung durch Zellkerntransfer in enukleierte Eizellen

Durch diese Methode ist das Schaf „Dolly“ entstanden. Zunächst wird eine Eizelle entkernt (enukleiert), anschließend wird ihr ein Zellkern einer

⁶ 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

⁷ 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

⁸ Evers/Hildebrandt/Lakotta/Rosenkranz/Traufetter, 02.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,142940,00.html>.

⁹ 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

„normalen“ Körperzelle (Somazelle) eingesetzt. Dabei entsteht eine neue totipotente (zu allem fähige) Zelle, die sich analog einer befruchteten Eizelle zur Blastozyste entwickeln kann.¹⁰ Diese Methode nennt man Klonen¹¹ und könnte die Möglichkeit eröffnen, aus einer Körperzelle des Patienten und einer enukleierten Eizelle embryonale Stammzellen mit dem Erbgut des Patienten zu erhalten. Aus diesen Stammzellen ließen sich gesunde Gewebezellen entwickeln, die bei der Übertragung auf den Patienten keine immunologischen Probleme, wie Abstoßung, zur Folge hätten.¹²

IV. Die Kontroverse zwischen Forschung und Recht

Die Forschung an und mit embryonalen Stammzellen könnte einen enormen Durchbruch in der Medizin bedeuten. Fraglich ist allerdings, ob die geltenden Gesetze dies auch erlauben. Wenn sie das nicht tun, stellt sich die nächste Frage, ob die Gewinnung und Forschung an embryonalen Stammzellen erlaubt werden sollte. Was genau kann also von den umstrittenen Zellen erwartet werden und ist dies mit unserer Rechtsordnung zu vereinbaren?

1. Die Stammzellgewinnung durch das Töten von Embryonen

a) Die Seite der Forschung

Mit der Forschung an und mit embryonalen Stammzellen könnten wesentliche diagnostische und therapeutische Zwecke verfolgt werden.¹³ Allerdings wirft die Gewinnung dieser Zellen große Bedenken auf. Der Embryo im Stadium von rund einhundert Zellen wird bei der Gewinnung der embryonalen Stammzellen getötet. Für die Materialbeschaffung werden also Embryonen „verbraucht“. ¹⁴ Die Forschung für eine Therapie von Parkinson-Kranken beispielsweise zeigt auf, dass pro Patient drei bis

¹⁰ 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

¹¹ Enquete-Kommission, S. 32.

¹² 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

¹³ 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

¹⁴ Frankfurter Rundschau v. 28.11.2001, S. 9.

vier Feten notwendig sind, um genügend Stammzellmaterial zu bekommen.¹⁵

Für die Gewinnung der embryonalen Stammzellen durch das Töten von Embryonen werden meist überzählige Embryonen genutzt, die bei einer künstlichen Befruchtung „übrig bleiben“; also der Frau nicht mehr eingesetzt werden können. Sie lagern in Tiefkühltruhen und haben nur zwei Alternativen: vernichtet zu werden, oder in die Forschung einzugehen.¹⁶ Da die embryonalen Stammzellen als Heilsbringer angesehen werden, lassen deren Ziele die Tötung der Embryonen in den Hintergrund rücken. Für die Entwicklung diverser Heilmethoden halten Forscher die Gewinnung von embryonalen Stammzellen für sehr wichtig. Sie nehmen bereitwillig die Zerstörung der Blastozyste in Kauf. Will man den Tod der Hundertzellern allerdings um jeden Preis vermeiden, muss man den von geborenen Menschen hinnehmen.¹⁷ Das bedeutet, wer die Gewinnung der embryonalen Stammzellen verbieten will, nimmt den kranken, bereits geborenen Menschen die Chance, geheilt zu werden.

b) Die rechtliche Lage

Die Gewinnung von embryonalen Stammzellen setzt folglich das Töten von Embryonen voraus. Fraglich ist, wie diese Tatsache rechtlich zu beurteilen ist.

aa) Das Strafgesetzbuch (StGB)

Gemäß § 218 StGB ist der Abbruch einer Schwangerschaft und damit das Töten des Babys verboten. Geschützt wird das ungeborene menschliche Leben.¹⁸ Die §§ 218 ff. StGB setzen eine Schwangerschaft voraus. Tatobjekt ist somit die Leibesfrucht, das im Mutterleib wachsende menschliche Leben.¹⁹ Allerdings schützt das Strafgesetzbuch die Leibesfrucht erst ab ihrer Nidation²⁰, also ihrer Einnistung im Mutterleib. Folglich sind Embryonen, die sich noch nicht in der Gebärmutter eingenistet haben oder außerhalb des weiblichen Körpers z. B. durch in-

¹⁵ Evers/Hildebrandt/Lakotta/Rosenkranz/Traufetter, 02.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,142940,00.html>.

¹⁶ Evers, Spiegel 29, S. 154, 155.

¹⁷ Ochmann/Lehmann, Stern 3, S. 98, 98.

¹⁸ Tröndle/Fischer (Tröndle), § 218 Rn. 1.

¹⁹ Schönke/Schröder (Eser), §218 Rn. 5.

²⁰ Schönke/Schröder (Eser), §218 Rn. 1.

vitro-Fertilisation erzeugt und nicht auf die Frau übertragen wurden, nicht von den §§ 218 ff. StGB geschützt.²¹ Allerdings genießen die bereits eingenisteten Embryonen auch keinen vollständig umfassenden Lebensschutz: Gemäß § 218a StGB bleibt unter gewissen Umständen ein Schwangerschaftsabbruch straflos.

Den Schutz des Lebens haben weiterhin die §§ 211 ff. StGB als vorsätzliche Tötungsdelikte, die Delikte der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB sowie die Körperverletzungstatbestände gem. §§ 223 ff. StGB zum Inhalt.

Geschütztes Rechtsgut der Tötungsdelikte ist der geborene Mensch.²² Die ungeborene Leibesfrucht wird hier nicht geschützt. Dies gilt auch für die Körperverletzungstatbestände.²³ Eine Einwirkung auf die Leibesfrucht vor Geburtsbeginn, auch wenn sie einen Dauerschaden verursacht, genügt nicht, um beispielsweise den Tatbestand des § 223 StGB zu erfüllen.²⁴ Sämtliche Tatbestandsmerkmale beziehen sich auf den geborenen Menschen.²⁵ Auch hier erhält der Embryo keinen Schutz.

bb) Das Embryonenschutzgesetz (ESchG)

Eine Schließung der oben aufgezeigten Regelungslücke könnte das Embryonenschutzgesetz bilden. Das ESchG vom 13.12.1990 trat am 01.01.1991 in Kraft und hat strafrechtlichen Charakter.

Gem. §1 I Nr. 2 ESchG ist die Erzeugung von Embryonen zu einem anderen Zweck als dem der Herbeiführung einer Schwangerschaft der Frau, von der die Eizelle stammt, verboten.

§ 1 ESchG soll verhindern, dass menschliche Embryonen zu sachwidrigen Zwecken erzeugt werden.²⁶ Als Embryo im Sinne des Gesetzes gilt gem. § 8 ESchG bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an. Außerdem jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich, bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen, zu teilen und zu einem Individuum entwickeln vermag.

²¹ Keller/Günther/Kaiser (Keller), B. I. 1. Rn. 2.

²² Schönke/Schröder (Eser), Vorbem. §§ 211 ff. StGB Rn. 12.

²³ Keller/Günther/Kaiser (Keller), B. I. 2. Rn. 5.

²⁴ Lackner/Kühl (Kühl), § 223 Rn. 2.

²⁵ Schönke/Schröder (Eser), § 223 Rn. 1.

²⁶ Keller/Günther/Kaiser (Günther), § 1 I Nr. 2 Rn. 11.

§ 1 ESchG verbietet somit ausnahmslos die Erzeugung menschlicher Embryonen zu hochrangigen Forschungszwecken.²⁷

Ebenso unerlaubt ist gem. § 2 ESchG ganz allgemein die fremdnützige Verwendung des in vitro erzeugten Embryos, somit jede Verwendung, die nicht seiner Erhaltung dient. Diese Vorschrift betrifft hauptsächlich die „überzähligen“ Embryonen, die einer Frau zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht eingepflanzt werden können oder sollen.²⁸ § 2 I ESchG dient als Auffangtatbestand für die missbräuchliche Veräußerung, das Abgeben oder die Verwendung solcher menschlicher Embryonen, die vor der Einnistung in die Gebärmutter extrakorporal (außerhalb des Körpers) verfügbar geworden sind.²⁹ Dieser Paragraph enthält somit drei Tathandlungen. Unter Veräußerung versteht man den entgeltlichen Verkauf menschlicher Embryonen, während das Abgeben die unentgeltliche Gewahrsamsübertragung auf eine andere Person bezeichnet. Das Tatmerkmal der Verwendung fungiert als umfassender Auffangtatbestand. Es bedeutet, dass der Täter in aktiver Weise das Schicksal des Embryos beeinflusst.³⁰

§2 II ESchG fungiert als *lex specialis* zu §2 I ESchG. Er verbietet eine spezielle Form des Verwendens, die Aufzucht menschlicher Embryonen in der Retorte.³¹

Zusammenfassend kann man sagen, § 2 ESchG verbietet jede Handlung, die nicht der Erhaltung des Embryos dient. Das ESchG geht also von einer umfassenden Schutzwürdigkeit des menschlichen Embryos in vitro aus.³² Dieses hohe Schutzniveau des Embryonenschutzgesetzes soll auch in Zukunft beibehalten werden.³³

Das Embryonenschutzgesetz verbietet die Tötung von Embryonen, womit die Diskussion um die Gewinnung der embryonalen Stammzellen – zumindest in Deutschland – eigentlich beendet wäre. Allerdings wurden in der öffentlichen Debatte Stimmen laut, die das Embryonenschutzgesetz für änderungsbedürftig halten:

²⁷ Keller/Günther/Kaiser (Günther), § 1 I Nr. 2 Rn. 4.

²⁸ Keller/Günther/Kaiser (Günther), § 2 I Rn. 1.

²⁹ Keller/Günther/Kaiser (Günther), § 2 II 1 Rn. 7.

³⁰ Keller/Günther/Kaiser (Günther) § 2 II 3. b) Rn. 25; c) Rn. 28; e) Rn. 30.

³¹ Keller/Günther/Kaiser (Günther), § 2 III. Rn. 57.

³² Enquete-Kommission, S.30.

³³ Frankfurter Rundschau v. 28.11.2001, S. 9.

So hält beispielsweise der SPD-Generalsekretär Franz Müntefering das zehn Jahre alte Gesetz für überholt.³⁴

Die Gesetzesmotive, die dazu führten, das ESchG zu erlassen, beruhen jedoch auf den unabänderlichen Grundgesetzen des Rechtes auf Leben gem. Art. 2 II GG und des Schutzes der Menschenwürde gem. Art. 1 I GG. Das Töten von Embryonen zum Zweck der Stammzellgewinnung muss somit unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte betrachtet werden.

cc) Das Grundgesetz (GG)

(1) Art. 2 II S. 1 I. Alt. GG

Die Garantie des Rechts auf Leben findet sich in Art. 2 II S. 1 I. Alt. GG. Fraglich ist, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt dem Embryo in vitro der verfassungsrechtliche Schutz des Lebens gem. Art. 2 II 1 I. Alt. GG zukommt.

Art. 2 II gesteht zunächst jedem ein Recht auf Leben zu. Dieser Begriff „jeder“ richtet sich nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur nicht nur auf den bereits geborenen Menschen, sondern auch auf das noch ungeborene menschliche Wesen.³⁵ Somit steht erst einmal fest, dass ungeborenem Leben generell ein Lebensschutz gem. Art. 2 II 1 I. Alt. GG zusteht.

Weiterhin ist jedoch noch fraglich, inwieweit und ab welchem Zeitpunkt dieser Lebensschutz einsetzt.

In der Literatur werden zur Frage des Zeitpunktes, ab wann dem ungeborenen Leben der Lebensschutz zuteil wird, sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten.³⁶ Leben ist eine Frage des Standpunktes.³⁷ Die Standpunkte, ab wann menschliches Leben beginnt, bzw. ab wann es den Schutz des Art. 2 II S. 1 GG genießen sollte, variieren zwischen der Befruchtung, also der Verschmelzung von Ei und Samenzelle³⁸, der Nidation, also der Einnistung im Mutterleib³⁹, der Geburt⁴⁰ oder sogar

³⁴ 02.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,142935,00.html>.

³⁵ BVerfGE 39, 1, 37; 88, 203, 251; Jarass/Pieroth (Jarass), Art. 2 Rn. 55; Isensee/Kirchhof (Lorenz), § 128 Rn. 9; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 2 Rn. 20a; v. Mangoldt/Klein/Starck (Starck), Art. 2 Abs. 2 Rn. 187.

³⁶ Enquete-Kommission, S. 54.

³⁷ Roellecke, JZ 1991, S. 1045, 1045.

³⁸ Roth, 02.03.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/03/02/0302de226485.htx>.

³⁹ Koch, Stern 231, S. 158, 159.

⁴⁰ Gerhardt, 05.07.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/07/05/0705ku265452.htx>.

bestimmter Entwicklungsstufen nach der Geburt. Letzteres nimmt eine Meinung an, die die Ansicht vertritt, dass vollwertiges Lebensrecht erst im Laufe des ersten Lebensjahres Bestand annimmt.⁴¹

Die Rechtsprechung, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, hat sich einer konkreten Festlegung, ab wann menschliches Leben schutzwürdig im Sinne des Art. 2 II GG ist, bisher enthalten.⁴² Allerdings hat es ausdrücklich hervorgehoben, dass die Erkenntnisse der medizinischen Anthropologie es nahe legen, dass menschliches Leben bereits mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle entstehe.⁴³ Auf diesem Standpunkt steht auch die überwiegende Verfassungsrechtslehre.⁴⁴

Als Begründung für diesen Standpunkt sprechen einige Argumente:

Spätestens mit der Kernverschmelzung ist das einzigartige Genom des neuen Menschen festgelegt.⁴⁵ Die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle setzt den Prozess kontinuierlicher biologischer Entwicklung in Gang.⁴⁶ Gerade auf diese Kontinuität des Entwicklungsprozesses stellt das Bundesverfassungsgericht ab; dieser Vorgang weist keine scharfen Einschnitte auf und lässt eine genaue Abgrenzung der unterschiedlichen Entwicklungsstufen nicht zu.⁴⁷

Hier könnte ein Unterschied zwischen dem Embryo in vivo, dem im Mutterleib erzeugten, und demjenigen in vitro, dem im Reagenzglas erzeugten Embryo, bestehen.

Denn ein scharfer Einschnitt, wie ihn das Bundesverfassungsgericht für den Embryo in vivo zurecht nicht sieht, könnte beim Embryo in vitro in der Einpflanzung in den Mutterleib gesehen werden.⁴⁸

Während die Nidation einen Teil des natürlichen Entwicklungsprozesses darstellt, bedarf es bei der Einpflanzung des Embryo in vitro in den Körper der Frau einer Handlung Dritter.⁴⁹ Diese Fremdeinwirkung stellt einen tatsächlichen scharfen Einschnitt im Vorgang des Entwicklungsprozesses des Embryo in vitro dar. Diese Zäsur verweigert

⁴¹ Singer in Spiegel, S. 236, S. 238 ff.

⁴² BVerfGE 88,203,251.

⁴³ Höfling, FAZ, S. 8.

⁴⁴ Sachs (Murswiek), Art. 2 Rn. 143; Dreier (Schulze-Fielietz), Art. 2 II Rn. 16; v. Münch/Kunig (Kunig), Art. 2 Rn. Jarass/Pieroth (Jarass), Art. 2 Rn. 55.

⁴⁵ Höfling, FAZ, S.8.

⁴⁶ Sachs (Murswiek), Art. 2 Rn. 143.

⁴⁷ BVerfGE 39,1,37.

⁴⁸ Sacksofsky, S. 12.

⁴⁹ Sacksofsky, S. 13.

einem solchen Embryo jedoch nicht das Recht auf Leben vor seiner Einpflanzung.⁵⁰ Denn von der Entstehung der Zygote an ist der Embryo eine funktionelle und sich selbst differenzierende Einheit. Sie bildet ein dynamisches, sich selbst entwickelndes System und erfüllt somit die biologischen Bedingungen eines Individuums.⁵¹ Das Bundesverfassungsgericht legt in der zweiten Abtreibungsentscheidung allerdings fest, dass es sich zumindest bei dem Ungeborenen im Zeitpunkt der Schwangerschaft um individuelles, in seiner genetischen Identität bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben handelt.⁵² Bis zur Nidation können jedoch durch Zellteilung, d. h. Abtrennung totipotenter Zellen, noch Mehrlinge entstehen.⁵³ Dies ändert aber nichts an der genetischen Individualität.⁵⁴ Eine Verneinung der Individualität in dem Stadium vor der Nidation ist eine Verwechslung von Individualität mit Singularität.⁵⁵ Einer Zygote als Individuum das Recht auf Leben abzusprechen, weil aus ihr noch mehrere Individuen erwachsen könnten, klingt absurd.⁵⁶

Der Lebensschutz des Embryos nach Art. 2 II S. 1 1. Alt. GG beginnt im Zeitpunkt der Befruchtung, der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Folglich bleibt noch die Frage, inwieweit dem Embryo der Lebensschutz im Sinne dieser Grundrechtsnorm zusteht.

Sowohl geborene als auch ungeborene Menschen genießen Lebensschutz. Die Frage ist nun, ob dem Embryo in frühen Stadium derselbe Schutz zusteht, wie einem geborenen Menschen. Die Beantwortung der Frage findet sich in unserer Rechtsordnung.⁵⁷

Das BGB unterscheidet zwischen geborenen und ungeborenen Menschen. Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt. Er setzt folglich ein eigenständiges, vom Mutterleib getrenntes Dasein voraus.⁵⁸ Auch das StGB unterscheidet z. B. bei den Tötungsdelikten in geborenes (§§ 211 ff. StGB) und ungeborenes (§§ 218 ff. StGB) Leben. Im StGB lassen sich weiterhin Regelungen finden, die

⁵⁰ Sacksofsky, S. 13 f.

⁵¹ Höfling, FAZ, S. 8.

⁵² BVerfGE 88,203,251f.

⁵³ Sacksofsky, S. 14; Höfling, FAZ, S. 8.

⁵⁴ Höfling, FAZ, S. 8.

⁵⁵ Enquete-Kommission, S. 54.

⁵⁶ Sacksofsky, S. 15.

⁵⁷ Sacksofsky, S. 25.

⁵⁸ MünchKomm (Schmitt), §1 Rn. 2.

innerhalb des ungeborenen Lebens unterscheiden.⁵⁹ So ist strafrechtlich von § 218 StGB das Leben im Mutterleib vor Abschluss der Nidation nicht geschützt.⁶⁰ Weiterhin darf eine Schwangerschaft straflos abgebrochen werden, wenn gem. § 218a I Nr. 3 StGB seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

Diese Unterscheidung führt zu folgender Schlussfolgerung:

Die befruchtete Eizelle fällt bereits unter den Lebensschutz des Art. 2 II GG. Sie ist Zellhaufen und menschliches Wesen zugleich, sie ist jedoch noch kein fertiger Mensch. Somit genießt sie nicht den gleichen starken Lebensschutz wie der bereits geborene Mensch.⁶¹ Während sich der Embryo von der Zygote zu einer Person entwickelt, wächst das Lebensrecht des Embryos mit. Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, das Grundgesetz enthalte keine Abstufungen des Lebensrechts⁶², nimmt die Intensität des Lebensschutzes des Embryos mit dem Laufe der Entwicklung zu.⁶³

Der Embryo besitzt folglich ab dem Zeitpunkt der Befruchtung Lebensschutz gem. Art. 2 II 1 1. Alt. GG. Dieser Schutz entfaltet sich jedoch erst mit fortschreitender Entwicklung, bis er das Schutzniveau eines geborenen Menschen erreicht.⁶⁴

(2) Art. 1 I GG

Die Festlegung, wann menschliches Leben beginnt, ist gleichzeitig einzige Voraussetzung für den Grundrechtsschutz der Menschenwürde gem. Art. 1 I GG.⁶⁵ Denn, wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.⁶⁶ Auch werdendes Leben steht unter dem Schutz der Menschenwürdegarantie.⁶⁷

Was der Begriff Menschenwürde jedoch konkret bedeutet, ist nicht unstrittig.

Nach Julian Nida-Rümelins Auffassung beispielsweise ist Menschenwürde gleichzusetzen mit Selbstachtung. Er spricht den

⁵⁹ Sacksofsky, S. 25.

⁶⁰ Schönke/Schröder (Eser), § 218 Rn. 6.

⁶¹ Sacksofsky, S. 27.

⁶² BVerfGE 88,203,254.

⁶³ Sacksofsky, S. 26.

⁶⁴ Sacksofsky, S. 28.

⁶⁵ Enquete-Kommission, S. 54.

⁶⁶ BVerfGE 39,1,41.

⁶⁷ BVerfGE 88,203,251.

Embryonen die Menschenwürde ab, da sich die Selbstachtung eines Embryos nicht beschädigen lässt.⁶⁸

Den Menschenwürdebegriff positiv zu bestimmen, gestaltet sich äußerst schwierig. Verletzt sein soll Menschenwürde jedoch dann, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (sog. Objektformel).⁶⁹ Der gleichen Ansicht ist auch das Bundesverfassungsgericht. Es bezeichnet Menschenwürde als den sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen und den jeder besitzt, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status.⁷⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch offen gelassen, inwieweit auch der Embryo in vitro dem Schutz der Menschenwürde unterliegt.⁷¹ Es liegen jedoch keine überzeugenden Argumente vor, die dem Embryo in vitro einen Menschenwürdeschutz gem. Art. 1 I GG absprechen würden.⁷² Dies scheint das Ende der Diskussion um die Gewinnung embryonaler Stammzellen zu sein. Die Menschenwürde wird ausdrücklich für unantastbar erklärt und durch Art. 79 III GG, der Ewigkeitsklausel, auch vor jeder Änderung des Grundgesetzes geschützt.⁷³ Aus der Aussage des Bundesverfassungsgerichtes, wo menschliches Leben existiere, komme ihm Menschenwürde zu⁷⁴, ließe sich der Umkehrschluss ziehen, dass dort, wo menschliches Leben vernichtet werde, auch die Menschenwürde verletzt sei. Jedoch sind die beiden ersten Grundgesetzartikel nicht als Tandem sich wechselseitig ergänzender und verstärkender Grundrechtspositionen konzipiert.⁷⁵ Der Verlust des Lebens, so z. B. die Tötung von Embryonen zum Zweck der Stammzellgewinnung, begründet nicht gleichzeitig eine Verletzung der Menschenwürde.⁷⁶

Das Bundesverfassungsgericht stellt nämlich in der zweiten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch darauf ab, dass der Lebensschutz gem.

⁶⁸ Nida-Rümelin, 03.01.2001, <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2001/01/02/ak-ku-9895.html>.

⁶⁹ Dürig, AöR 81, 117, 127.

⁷⁰ BVerfGE 87,209,228.

⁷¹ Enquete-Kommission, S. 55.

⁷² Sacksofsky, S. 53.

⁷³ Fink, JURA 2000, 210,211.

⁷⁴ BVerfGE 39,1,41.

⁷⁵ Höfling, FAZ, S. 8.

⁷⁶ Sacksofsky, S. 40.

Art. 2 II 3 GG nicht absolut geboten ist.⁷⁷ Denn während der Gesetzgeber einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt in Art. 2 II S. 3 GG eingeräumt hat,⁷⁸ enthält Art. 1 I GG keinen Gesetzesvorbehalt und ist von Art. 79 III GG sogar vor Verfassungsänderungen geschützt

Jedoch ist es nach der oben angeführten Objektformel eine Verletzung der vorbehaltlos garantierten Menschenwürde, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zum bloßen Mittel herabgewürdigt wird.⁷⁹ In der Tötung von Embryonen allein zum Zweck der Stammzellgewinnung ist jedoch ein Höchstmaß an Verdinglichung und Instrumentalisierung menschlichen Lebens zu sehen.⁸⁰ Dies stellt eine Verletzung der Menschenwürde des Embryos dar.

c) Ergebnis

Folglich ist die Stammzellgewinnung durch Tötung von Embryonen verboten.

2. Das Importieren bereits extrahierter embryonaler Stammzellen

a) Die Seite der Forschung

Die Produktion embryonaler Stammzellen ist in Deutschland verboten, nicht aber in den USA und verschiedenen Ländern der Europäischen Union. Deshalb wollen Wissenschaftler die menschlichen Stammzellen aus dem Ausland importieren.⁸¹ In den amerikanischen Labors beispielsweise stehen Gefäße mit Tausenden solcher tiefgekühlten Zellsammlungen bereit.⁸² Während die öffentliche Diskussion noch überlegt, ob der Import verboten werden sollte, sagte ein Sprecher des WiCell Research Institute in den USA, das Institut habe bereits menschliche embryonale Stammzellen an deutsche Einrichtungen geliefert. Die Bestellung erfolgt per Internet, die Kosten für zwei Fläschchen Zellgewebe belaufen sich auf 5.000 bis 6.000 US-Dollar.⁸³

⁷⁷ BVerfGE 88, 203, 253.

⁷⁸ Sacksofsky, S. 40.

⁷⁹ Dürig, AöR 81, 117, 127.

⁸⁰ Höfling, FAZ., S. 8.

⁸¹ 04.05.2001, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/0,1518,132123,00.html>.

⁸² Evers/Martens/Schließl/Traufetter, Spiegel 32, S. 84, 85.

⁸³ 02.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,142940,00.html>.

b) Die rechtliche Lage

Gem. § 2 I ESchG ist der Erwerb von Embryonen zu einem nicht ihrer Erhaltung dienenden Zweck verboten. Damit ist der Import von Embryonen und als solche geltenden totipotenten Stammzellen verboten, wenn der Zweck des Imports auf deren Zerstörung zielt.⁸⁴ Allerdings umfasst das ESchG in seinen Regelungen nicht die pluripotenten Stammzellen. Doch auch die pluripotenten Zellen werden aus Embryos gewonnen, die dabei wahrscheinlich getötet werden. Forscher in Deutschland dürfen die gewünschten Zellen nicht selbst entnehmen und wollen über den Umweg des Imports der bereits extrahierten pluripotenten Stammzellen zu dem begehrten Zellmaterial kommen. Eine Bestellung solcher Zellen, wie sie in einer bereits bestehenden Zelllinie vorhanden sind, ist erlaubt.⁸⁵ Etwa 65 Zelllinien, hergestellt aus Stammzellen, existieren bereits weltweit.⁸⁶

Diese Doppelmoral erhitzt die Diskussion. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft befürwortet den Import von im Ausland gewonnenen Stammzellen.⁸⁷ Ein Verbot der isolierten pluripotenten Stammzellen ist verfassungswidrig. Aus diesen Zellen kann sich kein vollständiges Individuum mehr entwickeln, weshalb sie nicht vom Grundgesetz geschützt sind.⁸⁸ Allerdings werden auch für diese Stammzellen Embryonen getötet. Ob dies in Deutschland oder woanders geschieht, ist irrelevant.⁸⁹

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgender Kompromissvorschlag: Der Import pluripotenter Zellen sollte unter strengen Auflagen gewährleistet werden.⁹⁰ Diese Auflagen sollten zum einen der Nachweis einer tatsächlichen Überzähligkeit sein. Zum anderen ist auch eine Einwilligung der Eltern notwendig sowie die Überprüfung hochrangiger Forschungsziele.⁹¹

⁸⁴ Taupitz, NJW 2001, 3433, 3434.

⁸⁵ Taupitz, http://www.zeit.de/2001/28/Wissen/taupitz28_4.7.01.html.

⁸⁶ Bethge/v.Bredow/Traufetter, Spiegel 47, 234, 235.

⁸⁷ 10.12.2001, <http://www.brockhaus.de/service/aktuell/011203.html>.

⁸⁸ 20.11.2001, http://www.zeit.de/2001/28/Wissen/200128_taupitz.html.

⁸⁹ 03.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,143150,00.html>.

⁹⁰ FAZ, 08.12.2001, S. 1.

⁹¹ 26.11.2001, <http://www.f-r.de/fr/160/t160012.htm>.

Maßgeblich für die Entscheidung in Deutschland werden die Stellungnahme der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ und die des Nationalen Ethikrates sein.

Die Enquete-Kommission hält die Verwendung von menschlichen Embryonen generell, gleichgültig, wo sie stattfindet, für unverhältnismäßig und wissenschaftlich nicht ausreichend begründet.⁹² Es stellt sich die Frage, ob eine Tolerierung des Imports von embryonalen Stammzellen (eS-Zellen) auch eine Tolerierung der Gewinnung der eS-Zellen ist. Außerdem könnte die Erlaubnis eines Imports zur Tötung weiterer Embryonen führen.

Die durch Import entstandene Doppelmoral, dass in Deutschland die Gewinnung verboten ist, im Ausland jedoch toleriert wird, kann durch Überprüfung der Verhältnismäßigkeit akzeptiert werden. Ethisch ist die Duldung des Imports von Stammzellen, die durch Tötung der Menschenwürdegarantie unterstehenden Embryonen hergestellt werden, allerdings nicht vertretbar.⁹³

Im Ergebnis stimmte die Enquete-Kommission mit 17 zu 7 Stimmen gegen den Import von eS-Zellen.⁹⁴ Aus dem nicht einstimmigen Ergebnis ergeben sich zwei Argumentationslinien. Auf der einen Seite steht das Votum für ein absolutes Importverbot für menschliche eS-Zellen: Es müssen zunächst alle alternativen Möglichkeiten für die Grundlagenforschung ausgeschöpft werden.⁹⁵

Auf der anderen Seite steht die Auffassung, dass ein vollständiges Importverbot verfassungs- und europarechtlich nicht begründet werden kann. Daher soll der Import unter strengen Voraussetzungen toleriert werden. Eine staatliche Kontrollbehörde soll legitimiert werden und die Einhaltung der Voraussetzungen überprüfen. Diese Voraussetzungen sind zum einen eine Beschränkung des Imports auf die aus überzähligen Embryonen gewonnenen bereits vorhandenen Stammzelllinien. Weiterhin müssen die Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Forschungsprojektes, für das der Import erfolgen soll, dargelegt werden.

⁹² 13.11.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,167521,00.html>.

⁹³ Enquete-Kommission, FR, S. 9.

⁹⁴ Bethge/v.Bredow/Traufetter, Spiegel 47, 234, 234.

⁹⁵ Enquete-Kommission, FR, S. 9.

Schließlich muss der Nachweis der Zustimmung der Eltern des Embryos erbracht werden.⁹⁶

Für einen Import unter Auflagen hat sich die Mehrheit des Nationalen Ethikrates ausgesprochen.⁹⁷ Die Erlaubnis zum Import soll zunächst auf drei Jahre befristet werden und sich nur auf aus künstlichen Befruchtungen übrig gebliebene Embryonen beziehen.⁹⁸ Weiterhin müssen die Eltern der Embryonennutzung zugestimmt haben und die Stammzelllinie muss bereits vor Beantragung des Forschungsprojekts gewonnen worden sein. Damit soll eine Förderung des Embryonenverbrauches verhindert werden. Fraglich ist allerdings, ob die ausländischen Forscher dann nicht schon von vornherein mehr Stammzellen gewinnen und diese bis zur Nachfrage aus Deutschland tiefgekühlt lagern.

Schließlich müssen die Stammzellen in einer Registrierungsstelle verzeichnet und jedes Forschungsvorhaben von einer unabhängigen Ethik-Kommission befürwortet werden.⁹⁹

Die Mindermeinung des Ethikrates plädiert für eine vorläufige Ablehnung des Stammzellimports, bis der Bundestag eine Regelung gefunden hat.¹⁰⁰

Ein endgültiger Text zur Stellungnahme konnte bisher vom Ethikrat nicht verabschiedet werden.¹⁰¹

c) Ergebnis

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Import von pluripotenten embryonalen Stammzellen erlaubt.

3. Die Forschung an embryonalen Stammzellen

a) Die Seite der Forschung

Es ist wichtig und notwendig, an menschlichen Stammzellen zu forschen. Die Forschung an tierischen Stammzellen hat wertvolle Hinweise für die Richtung der Studien an menschlichen Zellen geliefert, die sich jedoch im

⁹⁶ Enquete-Kommission, FR, S. 9.

⁹⁷ Adam, 30.11.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/11/30/1130de299073.htx>.

⁹⁸ 29.11.2001, <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,2044,OID298218,00.html>.

⁹⁹ 30.11.2001, <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2001/11/29/ak-po-5510727.html>.

¹⁰⁰ 10.12.2001, <http://www.nationalerethikrat.de/sitz29nov01.htm>.

¹⁰¹ 15.12.2001, <http://www.nationalerethikrat.de/sitz29nov01.htm>.

konkreten Fall nicht unbedingt auf die Situation beim Menschen übertragen lassen. Um die Steuerprogramme der Stammzellen zu entschlüsseln, wird es wichtig sein, ihre Funktionszustände in frühen Stadien der Embryonalentwicklung – etwa während der ersten drei Wochen nach der Befruchtung – zu studieren.¹⁰²

Es ist möglich, aus embryonalen Stammzellen verschiedene Gewebetypen zu bilden, doch wie genau das geschieht, ist noch nicht geklärt. So kommt es vor, dass Forscher aus eben solchen embryonalen Stammzellen tatsächlich Herzgewebe bilden. Doch meist bilden sie nicht nur das erwünschte Gewebe, sondern z. B. noch Knorpel, Knochen, Haut etc.¹⁰³ Diese verlockende Wandlungsfähigkeit könnte eine außerordentlich gefährliche Nebenwirkung darstellen. Es ist aber bereits geglückt, eS-Zellen in Vorläuferzellen von Blut zu verwandeln. Dies eröffnet die Möglichkeit, den Lebenssaft frei von Viren in beliebiger Menge im Labor herzustellen.¹⁰⁴ Ob die embryonalen Stammzellen die erhofften Heilsbringer sind, ist noch äußerst fraglich. Das wird man jedoch nie wissen, wenn die Forschung an embryonalen Stammzellen verboten wird. Diese Forschung kann Tausenden von Todkranken eine Therapie ermöglichen.¹⁰⁵

b) Die rechtliche Lage

Für Wissenschaft und Forschung stellt die Menschenwürde eine absolute Grenze dar.¹⁰⁶ Wie oben unter IV. 1. cc) dargestellt, kommt einem Embryo und auch einzelnen totipotenten Zellen Menschenwürde zu. Folglich darf an ihnen nicht geforscht werden. Nicht unter dem Schutz des ESchG oder des GG stehen allerdings die pluripotenten eS-Zellen, aus denen sich kein menschliches Individuum mehr entwickeln kann.¹⁰⁷ Dennoch bedarf die Forschung an diesen Zellen einer strengen öffentlichen Kontrolle, die Zustimmung der Eltern sind ebenso Bedingung wie die Überzähligkeit.¹⁰⁸

¹⁰² 21.03.1999, http://www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html.

¹⁰³ Ochmann, Stern 38, 76, 78.

¹⁰⁴ Röper, Focus 38, 169, 170.

¹⁰⁵ Ochmann/Lehmann, Stern 3, 98, 98.

¹⁰⁶ Taupitz, NJW 2001, 3433, 3436.

¹⁰⁷ 20.11.2001, http://www.zeit.de/28/Wissen/200128_taupitz.html.

¹⁰⁸ 05.07.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/07/05/0705ku265452.htx>.

Ein Verbot der Forschung an eS-Zellen stellt im Übrigen einen Widerspruch zu den bisher – unter gewissen Umständen – tolerierten Abtötungsmethoden wie der Abtreibung oder der Verhütungsmittel, die das Einnisten in den Unterleib verhindern, dar.¹⁰⁹ Es ist allerdings ein Unterschied, ob diese Embryonen sterben, oder ob sie als Material verwendet werden. Das ist eine Instrumentalisierung menschlichen Lebens. Eine vergleichende Grundlagenforschung an eS-Zellen mit Alternativen könnte unter Auflagen aber begrenzt zugelassen werden.¹¹⁰ Doch die Forschung an eS-Zellen birgt durchaus Risiken, die es fragwürdig erscheinen lassen, dass die Zellen die erhofften Heilsbringer sind. Dies zeigt sich an folgendem Beispiel:

Zwei Forscher klonen Mäuse aus eS-Zellen. Die Tiere konnten ihre Gene nicht zuverlässig ein und ausschalten. Auch wurden die Stammzellen durch das Klonen instabil.¹¹¹

Erst wenn der genaue Mechanismus der eS-Zellen bekannt ist, kann der Versuch der Therapieentwicklung beginnen. Ob diese Therapien jedoch tatsächlich die Hilfe bringen, die erwartet wird, ist fraglich. Selbst wenn eine Hoffnung auf Heilung bringende Therapien besteht, ist das an sich noch kein Grund, alles zu erlauben, was technisch möglich ist.¹¹²

Dem entgegen steht jedoch die grundgesetzlich vorbehaltlos gewährleistete Forschungsfreiheit gem. Art. 5 III GG. Die dennoch bestehenden Schranken ergeben sich aus der Verfassung selbst.¹¹³ Die Verletzung der Menschenwürde beispielsweise stellt eine solche Schranke dar. Wo Menschenwürde verletzt wird, darf, wie bereits gesagt, nicht geforscht werden. Menschenwürde kommt den pluripotenten Stammzellen jedoch nicht zu.

c) Ergebnis

Aufgrund eine Menschenwürdeverletzung darf an Embryonen oder totipotenten embryonalen Stammzellen nicht geforscht werden. Erlaubt ist hingegen die Forschung an pluripotenten Stammzellen.

¹⁰⁹ 20.11.2001, http://www.zeit.de/2001/28/Wissen/200128_taupitz.html.

¹¹⁰ 03.07.2001, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,143150,00.html>.

¹¹¹ 06.07.2001, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/0,1518,143673,00.html>.

¹¹² 02.03.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/03/02/0302de226485.htx>.

¹¹³ Schmidt-Bleibtreu/Klein, Art. 5 Rn. 17.

4. Gesamtergebnis

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in Deutschland die Gewinnung sämtlicher embryonaler Stammzellen verboten ist. Verboten ist auch der Import von totipotenten Stammzellen, der von pluripotenten ist jedoch erlaubt. Ebenso ist die Lage der Forschung: An totipotenten Zellen darf nicht geforscht werden, an pluripotenten dagegen schon.

Sämtliche Tätigkeiten an und mit totipotenten Zellen sind verboten. Fraglich ist auch, wie die Entscheidung in Bezug auf die pluripotenten Stammzellen ausfallen wird. Entscheidet sich der Bundestag gegen den Import des Zellmaterials, bedeutet dies das Aus der deutschen Embryonenforschung. Vor solch absoluten Verboten warnt Roman Herzog; als Lösung kommt eine Abwägung in Betracht: Man bewerte die Chancen einer umstrittenen Maßnahme und multipliziere sie mit der Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung. Anschließend bewerte man die Risiken der Maßnahme und multipliziere sie ebenfalls mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts. Ist das erste Produkt höher als das zweite, muss die Maßnahme erlaubt werden.¹¹⁴ Im Übrigen gilt es auch, das Recht der Kranken geborenen Menschen auf Heilung zu wahren.¹¹⁵

V. Alternativen

In diesem Dilemma der widerstreitenden Meinungen wird der Ruf nach Alternativen laut. Einen Ausweg könnte die ethisch unbedenkliche Forschung mit adulten (erwachsenen) Stammzellen bilden. Dies sind Stammzellen, die bei einem Erwachsenen noch vorhanden sind. Sie können sich, so die eine Seite der Wissenschaftler, ebenso wie eS-Zellen unter bestimmten Umständen zu spezialisierten Körperzellen weiterentwickeln.¹¹⁶ Eine andere Ansicht sagt hingegen, adulte Stammzellen können sich wahrscheinlich nur in den Zelltyp des Organs verwandeln, aus dem sie stammen.¹¹⁷ Das biologische Potential dieser adulten Stammzellen muss zunächst näher untersucht werden, bevor die

¹¹⁴ Herzog, 28.05.2001, <http://www.welt.de/daten/2001/05/28/0528de256699.htx>.

¹¹⁵ Evers/Martens/Schließl/Traufetter, Spiegel 32, 84, 84.

¹¹⁶ Funkuhr, 05.10.2001, S. 90.

¹¹⁷ Röper, Focus 38, 169, 169.

Hürden für Gewinnung und Forschung an embryonalen Stammzellen fallen.¹¹⁸

Die adulte Stammzellforschung sollte unterstützt und gefördert werden. Erst wenn die Forschung mit ihnen ausgeschöpft ist, sollte man den Weg zur Forschung mit embryonalen Stammzellen unter strengsten Auflagen eröffnen. Problematisch ist hierbei allerdings, dass andere Länder bereits mit embryonalen Stammzellen forschen und dies auch dann weiterhin tun werden, wenn sie in Deutschland verboten ist.

VI. Entscheidung in Deutschland

Die Bundestagsentscheidung über den Import embryonaler Stammzellen auf Grundlage der Stellungnahmen der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ und des Nationalen Ethikrates wird nach derzeitiger Planung am 30. Januar 2002 erfolgen.¹¹⁹

Ende der Bearbeitung, Neuberg, den 15.12.2001

gez. Daniela Ellwanger

¹¹⁸ Schröder, 20.12.2000, http://www.bundesregierung.de/dokumente/Artikel/ix_26979.htm.

¹¹⁹ 29.11.2001, <http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,2044,OID298218,00.html>.